S 6 RJ 973/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	GSVB – Verjährung bei vorsätzlicher Hinterziehung
Normenkette	SGB V § 25

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 973/99
Datum	10.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 3002/00
Datum	09.11.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Nachforderung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen strei-tig.

Im Januar/Februar 1995 fÃ¼hrte das Finanzamt (FA) T. bei der KlÃ¤gerin eine Lohnsteuer-AuÃ□enprÃ¼fung bezogen auf den Zeitraum vom 01. Juli 1991 bis 31. Dezember 1994 durch. Dabei wurde beanstandet, dass die KlÃ¤gerin den geldwerten Vorteil der ihren Arbeitnehmern Ã¼berlas-senen PersonalunterkÃ¼nfte und Appartements nicht versteuert hatte. Nach den Feststellungen des FA T. im Nachforderungsbescheid vom 22. Februar 1996, mit dem insgesamt DM 259.457,04 nacherhoben wurden, hatte die KlÃ¤gerin ihren Arbeitnehmern im Rahmen einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag PersonalunterkÃ¼nfte und Appartements Ã¼berlassen, wobei der zu entrichten-de Mietpreis (inklusive Nebenkosten wie Heizung, Strom, Warm- und Kaltwasser u.a.) den Be-wertungen nach dem

Tarifvertrag und der Sachbezugsverordnung entsprochen habe. Die KlÃ¤ge-rin habe keinen geldwerten Vorteil erkannt, weil sie davon ausgegangen sei, dass diese Werte den Ã¼blichen Endpreisen am Abgabeort im Sinne des Â§ 8 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entsprochen hÃ¤tten. DemgegenÃ¼ber sei jedoch weder die Bewertung nach der tarifver-traglichen Vereinbarung noch die nach der Sachbezugsverordnung auf diesen Sachverhalt an-wendbar. Die Bewertung der UnterkÃ¼nfte und Appartements erfolge allein nach Â§ 8 Abs. 2 EStG mit dem Ã¼blichen Endpreis am Abgabeort. Die zwischen den Tarifvertragsparteien als ortsÃ¼blich vereinbarte Miete mÃ¼sse nicht dem Ã¼blichen Endpreis am Abgabeort entsprechen und die Bewer-tung nach der Sachbezugsverordnung wÃ¤re nur dann lohnsteuerrechtlich zu beachten, wenn der Arbeitgeber Kost und Wohnung an den Arbeitnehmer Ã¼berlassen wÃ¼rde. Die Summe der nach-zuversteuernden geldwerten Vorteile wurden sodann durch GegenÃ¼berstellung des Ã¼blichen Endpreises am Abgabeort mit den von den Arbeitnehmern zu entrichtenden Bruttomieten be-rechnet. Auf Antrag der KlÃ¤gerin erfolgte die Berechnung der nachzuerhebenden Lohn- und Kir-chensteuer sowie des SolidaritÃ¤tszuschlags sodann mittels eines Pauschalsteuersatzes auf der Grundlage des Â§ 40 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

In der Zeit vom 05. bis 08. Oktober 1998 fÃ¼hrte die Beklagte bei der KlÃ¤gerin eine BetriebsprÃ¼-fung bezogen auf den Zeitraum vom 01. Januar 1994 bis 31. Dezember 1997 durch. Dabei werte-te sie den Nachforderungsbescheid des FA T. vom 22. Februar 1996 aus und forderte von der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 14. Oktober 1998 GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge von insgesamt DM 440.213,20 nach. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass fÃ¼r den geldwerten Vorteil bei verbil-ligter WohnungsÃ¼berlassung an Arbeitnehmer BeitrÃ¤ge nachzuberechnen seien. Bei der verbilligten Ãberlassung einer Dienstwohnung sei der Unterschied zwischen dem tatsÃ¤chlichen Mietpreis und der ortsÃ¼blichen Miete Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Insoweit berechnete sie GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den Zeitraum vom 01. Januar 1991 bis 31. Dezember 1994 nach. Die darÃ¼ber hinaus nacherhobenen BeitrÃ¤ge fÃ¼r ZeitrÃ¤ume aus den Jahren 1996 und 1997 betreffen Arbeitnehmer, die in zwei ArbeitsverhÃ¤ltnissen fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig gewesen waren. Die ermittelte Nachforderung beinhaltete darÃ¼ber hinaus SÃ¤umniszuschlÃ¤-ge. Im Widerspruchsverfahren wandte sich die KlÃ¤gerin gegen die Beitragspflicht des geldwer-ten Vorteils der Ãberlassung verbilligten Wohnraums, gegen die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤-gen und erhob im Ãbrigen die Einrede der VerjÃ¤hrung. Mit Bescheid vom 20. Dezember 1998 hob die Beklagte den Bescheid vom 14. Oktober 1998 auf und forderte mit der BegrÃ¼ndung, SÃ¤umniszuschlÃ¤ge wÃ¼rden nicht mehr erhoben, Gesamtsozial-versicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von nunmehr noch DM 336.611,20. Hiergegen erhob die KlÃ¤ge-rin erneut Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid vom 17. MÃ¤rz 1999 zurÃ¼ckgewiesen wurde.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht (SG) Reutlingen Klage. Sie machte geltend, die fÃ¼r die AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen und Lohnsteuer zustÃ¤ndigen Mitarbeiter seien bis 16. Oktober 1998, dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids vom 14. Oktober 1998, der Auffassung gewesen, aufgrund der frÃ¼heren PrÃ¼fungsfeststellungen der Krankenkassen seien â

ungeachtet des Lohnsteuerhaftungsbescheids des FA T. vom 22. Februar 1996 â□□ fÃ¼r die Jahre 1991 bis 1994 keine SozialversicherungsbeitrÃ¤ge nachzuentrichten. Bereits zuvor hÃ¤tten mehrere Krankenkassen BetriebsprÃ¼fungen fÃ¼r die Jahre 1991 bis 1994 durchgefÃ¼hrt. Zumindest einigen PrÃ¼fern sei seinerzeit bereits die Problematik der Ã□berlassung von verbilligtem Wohn-raum an Arbeitnehmer bekannt gewesen. Diese seien jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass der geldwerte Vorteil einer verbilligten WohnraumÃ¼berlassung nicht der Beitragspflicht unterliege. Bereits kurze Zeit nach DurchfÃ¼hrung der Lohnsteuer-Au□enprÃ¼fung durch das FA T. habe sie mit Schreiben vom 31. MÃ¤rz 1995 sÃ¤mtlichen Bewohnern der PersonalunterkÃ¼nfte mitgeteilt, dass sie aufgrund der durch die BetriebsprÃ¼fung gewonnenen Erkenntnisse ab 01. Januar 1995 verpflichtet sei, den geldwerten Vorteil der verbilligten Ã□berlassung von Wohnraum zu versteu-ern und hierauf SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu entrichten. Diese Schreiben dokumentierten, dass ihre Mitarbeiter jedenfalls bis zum Zugang des zunÃ¤chst erlassenen Bescheids der Beklagten am 16. Oktober 1998 der festen Ã□berzeugung gewesen seien, dass nicht zuletzt wegen der bereits erfolgten PrÃ¼fungen der Krankenkassen fÃ¼r die Jahre 1991 bis 1994 keine BeitrÃ¤ge nach-zuentrichten seien. Damit hÃ¤tten diese nicht vorsÃ¤tzlich gehandelt. Auch werde hieraus deutlich, dass die KlÃ¤gerin unmittelbar nach der Lohnsteuer-Au□enprÃ¼fung die aus ihrer Sicht erforderli-chen sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen gezogen habe. Soweit die Beklagte sich auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 21. Juni 1990 (12 RK 13/89) berufe, sei der dort entschiedene Sachverhalt mit dem vorliegenden nicht vergleichbar, da der KlÃ¤ger jenen Verfah-rens nicht lediglich zu geringe BeitrÃ¤ge, sondern Ã¼berhaupt keine BeitrÃ¤ge abgefÃ¼hrt habe. Letzt-lich stehe der geltend gemachten Forderung fÃ¼r die Jahre 1991 bis 1994 auch der Gesichtspunkt der Verwirkung entgegen. Die KlÃ¤gerin hat u.a. das an ihre Bewohner gerichtete Schreiben vom 31. MÃ¤rz 1995 vorgelegt. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten u.a. mit der BegrÃ¼ndung ent-gegen, die Vorenthaltung der BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1992 bis 1994 sei vorsÃ¤tzlich erfolgt. Es sei ausreichend, dass der Beitragsschuldner die NichtabfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge trotz Kenntnis der Bei-tragsschuld in Kauf nehme. In diesem Sinne habe die KlÃ¤gerin durch den Lohnsteuerhaftungsbe-scheids des FA T. vom 22. Februar 1996 davon Kenntnis erlangt, dass der geldwerte Vorteil der verbilligten WohnraumÃ¼berlassung als Einkommensbestandteil zu werten sei. Aus Â§ 1 der Ar-beitsentgeltverordnung (ArEV) sei ersichtlich, dass das Beitragsrecht der Sozialversicherung dem Steuerrecht folge. Ausreichend sei, dass die positive Kenntnis von der Beitragsschuld vor Ablauf der regelmÃ¤Ã□igen vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist eingetreten sei. Damit gelte fÃ¼r die am 22. Februar 1996 noch nicht verjÃ¤hrten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge die dreiÃ□igjÃ¤hrige VerjÃ¤h-rungsfrist des Â§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IV). Zum Zeitpunkt des Erlasses des Lohnsteuerhaftungsbescheids des FA T. seien damit lediglich die nachberechneten BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 1991 verjÃ¤hrt gewesen, die daher nicht mehr geltend ge-machten wÃ¼rden. Das SG hat die Mitarbeiter der KlÃ¤gerin H.-P. A., H. N. und K. S. in der mÃ¼ndlichen Verhand-lung vom 10. Mai 2000 als Zeugen vernommen und den Bescheid der Beklagten vom 20. Dezember 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. MÃ¤rz 1999 mit Urteil vom 10. Mai 2000 insoweit aufgehoben, als die Beklagte die Zahlung von Gesamtsozialversiche-rungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 nachgefordert

hat. Im Ãbrigen hat es die Klage ab-gewiesen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es im Wesentlichen aus, dass die KlÃ¤gerin bzw. deren zustÃ¤n-dige Mitarbeiter mit Zugang des Lohnsteuerhaftungsbescheids vom 22. Februar 1996 keine posi-tive Kenntnis von der fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 bestehenden Beitragsschuld erlangt hÃ¤tten. Denn diesen sei nicht bekannt gewesen, dass hinsichtlich des geldwerten Vorteils der verbilligten WohnraumÃ¼berlassung auch fÃ¼r die zurÃ¼ckliegende Zeit SozialversicherungsbeitrÃ¤ge nach-zuentrichten gewesen seien. Wegen der Einzelheiten der BegrÃ¼ndung wird auf den Inhalt des der Beklagten am 21. Juli 2000 gegen Empfangsbekenntnis zugestellten Urteils verwiesen.

Hiergegen hat die Beklagte am 28. Juli 2000 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) Beru-fung eingelegt. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass die KlÃ¤gerin spÃ¤testens mit Zugang des Lohnsteuerhaftungsbescheids vom 22. Februar 1996 Kenntnis von ihrer Beitragspflicht gehabt habe, so dass die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 nicht verjÃ¤hrt seien. Sie verweist auf das Urteil des BSG vom 30. MÃ¤rz 2000 (B 12 KR 14/99 R). Danach stehe auÃer Zweifel, dass ein nicht ausgewerteter Lohnsteuerhaftungsbescheid die Voraussetzungen fÃ¼r die dreiÃigjÃ¤hrige Ver-jÃ¤hrung erfÃ¼lle, wenn auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale zu bejahen seien. Soweit die als Zeugen gehÃ¶rten Mitarbeiter der KlÃ¤gerin ihr Nichtwissen damit begrÃ¼ndet hÃ¤tten, dass ihnen durch den Lohnsteuerhaftungsbescheid lediglich bekannt geworden sei, dass ab 1995 â anders als fÃ¼r die Zeit davor â eine Individualversteuerung vorzunehmen sei und fÃ¼r die Zeit vor 1995 der Grundsatz gegolten habe, dass bei einer Pauschalversteuerung keine BeitrÃ¤ge fÃ¤llig wÃ¼rden, wi-dersprÃ¤chen dem eindeutig die AusfÃ¼hrungen im Lohnsteuerhaftungsbescheid. Denn dieser wei-se ausdrÃ¼cklich darauf hin, dass im LohnsteuerprÃ¼fungszeitraum, also auch vor 1995, die Ãber-lassung des verbilligten Wohnraums eindeutig der Steuerpflicht unterlegen habe. Aus dem er-wÃ¤hnten Bescheid folge gleichzeitig auch, dass es sich bei dem in Streit stehenden geldwerten Vorteil gerade nicht um pauschal zu versteuernde Sachverhalte gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ArEV i.V.m. Â§ 40 Abs. 2 und Â§ 40b EStG handele. Die Pauschalversteuerung gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Nr. 2 EStG im Rahmen der Nacherhebung von Lohnsteuer sei nie unter den Grundsatz der Steu-er- und Beitragsfreiheit gefallen. HÃ¤tten die Mitarbeiter der KlÃ¤gerin dem Hinweis der Steuer-prÃ¼fung Folge geleistet und einen Blick in das "ABC des LohnbÃ¼ros, Ausgabe 1995", geworfen, so wÃ¤re der Sachverhalt der Lohnsteuer- und Beitragspflicht ganz klar geworden. Sowohl hieraus als auch aus dem Steuerbescheid gehe hervor, dass die Annahme der Mitarbeiter der KlÃ¤gerin, vor 1995 habe die MÃ¶glichkeit der Pauschalbesteuerung fÃ¼r den geldwerten Vorteil aus verbillig-tem Wohnraum bestanden, unzutreffend sei. Im Jahre 1995 sei insoweit keine Ãnderung einge-treten. Die entsprechenden Ãnderungen hÃ¤tten sich lediglich auf die Trennung zwischen Unter-kunft und Wohnung sowie auf die Anwendung der Sachbezugsverordnung bezogen. Sofern die Mitarbeiter der KlÃ¤gerin trotz dieser Hinweise entgegen besseren Wissens weiterhin von der vermeintlichen Beitragsfreiheit ausgegangen seien, entbehre diese Auffassung jeder Grundlage und impliziere den Vorsatz. Die Beklagte legte AuszÃ¼ge aus "ABC des LohnbÃ¼ros, 1995" vor.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 10. Mai 2000 insoweit aufzuheben, als der Bescheid vom 20. Dezember 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbe-scheids vom 17. MÃ¤rz 1999 fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 aufgehoben wurde und die Klage auch insoweit abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r richtig. Nach den Aussagen ihrer Mitarbeiter anlÃ¤ss-lich ihrer Vernehmung vor dem SG seien diese der Auffassung gewesen, dass die pauschale Nachversteuerung keine Sozialversicherungspflicht zur Folge habe, was von verschiedenen PrÃ¼-fern der Krankenkassen anlÃ¤sslich mehrerer BetriebsprÃ¼fungen sogar nach 1995 noch bestÃ¤tigt worden sei. Selbst wenn diese Meinungsbildung auf unzureichender Ermittlung der Sach- und Rechtslage beruht haben sollte, begrÃ¼ndeten gravierende SorgfaltsverstÃ¶Ãe nur den Vorwurf der groben FahrlÃ¤ssigkeit, nicht aber den eines vorsÃ¤tzlichen Handelns. SchlieÃlich gehe es nicht um eine AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen dem Grunde nach, sondern ausnahmslos um die Frage der Bei-tragshÃ¶he. In solchen FÃ¤llen sei der Nachweis des Vorsatzes nur ausnahmsweise zu fÃ¼hren, da Fehler dieser Art typischerweise auf FahrlÃ¤ssigkeit beruhten. Entgegen der Ansicht der Beklag-ten hÃ¤tten ihre zustÃ¤ndigen Mitarbeiter gerade nicht gegen besseres Wissen gehandelt, so dass der Vorsatz auch nicht impliziert werde.

Die Berichterstatterin des Senats hat mit Beschluss vom 02. Mai 2001, berichtigt durch Be-schluss vom 19. Juli 2001, die Techniker-Krankenkasse, Beigeladene zu 1), die Deutsche Ange-stellten-Krankenkasse, Beigeladene zu 2), die KaufmÃ¤nnische Krankenkasse, Beigeladene zu 3), die Barmer Ersatzkasse, Beigeladene zu 4), und die AOK Baden-WÃ¼rttemberg, Beigeladene zu 5), sowie mit Beschluss vom 30. Oktober 2001 die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit, Beigeladene zu 6), zu dem Verfahren beigeladen. Diese haben sich zur Sache nicht geÃ¤uÃert und keine AntrÃ¤ge ge-stellt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider RechtszÃ¼ge Bezug genom-men.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Be-rufung der Beklagten ist statthaft und zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Das angefochtene Urteil des SG ist nicht zu beanstanden. Das SG hat den Bescheid der Beklag-ten vom 20. Dezember 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. MÃ¤rz 1999 â soweit er im Hinblick auf die BeschrÃ¤nkung der damit geltend gemachten Nachforderung auf die Jahre 1992 bis 1994 noch im Streit stand â zu Recht insoweit aufgehoben, als die Beklagte SozialversicherungsbeitrÃ¤ge

fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 nachgefordert hat. Die angefochtenen Bescheide sind insoweit rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Denn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beklagte SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r den geldwerten Vorteil der Ãberlassung verbilligten Wohnraums erstmals geltend gemacht hat (Bescheid vom 14. Oktober bzw. 20. Dezember 1998), waren die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 bereits verjÃ¤hrt.

Das SG hat im Rahmen seiner Entscheidung zutreffend zugrundegelegt, dass der geldwerte Vor-teil der verbilligten Ãberlassung von Wohnraum an Arbeitnehmer Arbeitsentgelt im Sinne des Â§ 14 Abs. 1 SGB IV darstellt und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterliegt. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

Im Berufungsverfahren steht im Streit allein noch die Frage, ob die Beitragsnachforderungen fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung bereits verjÃ¤hrt waren. In Ãber-einstimmung mit der vom SG vertretenen Rechtsauffassung geht auch der Senat davon aus, dass diese BeitrÃ¤ge bei ihrer Geltendmachung im Jahr 1998 bereits verjÃ¤hrt waren. Entgegen der von der Beklagten vertretenen Ansicht ist nÃ¤mlich von der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist, nicht aber von einer Frist von 30 Jahren auszugehen.

GemÃ¤Ã Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. AnsprÃ¼che auf vorsÃ¤tzlich vorenthaltene BeitrÃ¤ge verjÃ¤hren nach Satz 2 der Regelung in 30 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden sind. Im Sinne dieser Regelung hat die KlÃ¤gerin die hier streitigen BeitrÃ¤ge nicht vorsÃ¤tzlich vorent-halten. Der Senat geht in Ãbereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG in dem auch von der Beklagten erwÃ¤hnten Urteil vom 30. MÃ¤rz 2000 (SozR 3-2400 Â§ 25 Nr. 7) davon aus, dass die anfÃ¤nglich, d.h. zum Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit der BeitrÃ¤ge vorhanden gewesene GutglÃ¤ubig-keit dann keinen Vertrauensschutz begrÃ¼ndet, wenn nach FÃ¤lligkeit, aber noch vor Ablauf der kurzen VerjÃ¤hrungsfrist, Vorsatz hinzutritt. Denn vorsÃ¤tzlich sind BeitrÃ¤ge auch dann vorenthal-ten, wenn der Schuldner von seiner bereits frÃ¼her entstandenen und fÃ¤llig gewordenen Beitrags-schuld erfÃ¤hrt oder er diese erkennt, dennoch aber die Entrichtung der rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge willentlich unterlÃ¤sst. Auf dieser Grundlage war vorliegend zu prÃ¼fen, ob die KlÃ¤gerin noch vor Ablauf der fÃ¼r die BeitrÃ¤ge der Jahre 1992 und 1993 maÃgeblichen vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist, bÃ¶sglÃ¤ubig im Sinne eines vorsÃ¤tzlichen Vorenthaltens der BeitrÃ¤ge geworden ist. Hiervon konnte sich der Senat jedoch nicht Ã¼berzeugen. Insbesondere ist nicht festzustellen, dass bei der KlÃ¤gerin bzw. bei deren fÃ¼r die AbfÃ¼hrung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen zustÃ¤ndigen Mitarbeitern, bedingt durch den Zugang des Nachforderungsbescheids des FA T. vom 22. Februar 1996, BÃ¶sglÃ¤ubigkeit eingetreten ist. Zwar hat der Schuldner BeitrÃ¤ge mit bedingtem Vorsatz bereits dann vorenthalten, wenn er seine Beitragspflicht fÃ¼r mÃ¶glich gehalten, die Nicht-abfÃ¼hrung der BeitrÃ¤ge jedoch billigend in Kauf genommen hat. Doch ist dieser subjektive Tat-bestand bei der KlÃ¤gerin bzw. bei ihren insoweit maÃgeblichen handelnden Mitarbeitern nicht festzustellen. So haben der Abteilungsleiter der Personalbuchhaltung S. sowie dessen Stellvertreter N., also die fÃ¼r die

AbfÃ¼hrung von Steuern und SozialversicherungsbeitrÃ¤gen zustÃ¤ndigen Mitarbeiter der KlÃ¤gerin, anlÃ¤sslich ihrer Vernehmung vor dem SG in sich schlÃ¼ssig und nachvollziehbar be-kundet, dass sie als Folge der Lohnsteuer-AuÃenprÃ¼fung des FA T. im Januar/Februar 1995 nicht davon ausgegangen seien, dass fÃ¼r die geldwerten Vorteile der vergÃ¼nstigt Ã¼berlassenen Wohn-rÃ¤ume, fÃ¼r welche Steuern bezÃ¼glich der Jahre 1991 bis 1994 nachzuentrichten waren, auch So-zialversicherungsbeitrÃ¤ge nachzuentrichten sein kÃ¶nnten. Den AusfÃ¼hrungen der Zeugen ist zwar zu entnehmen, dass sie durch die Feststellungen des FA Kenntnis davon erlangt hatten, dass die maÃgeblichen geldwerten Vorteile nicht nur der Steuerpflicht unterliegen, sondern gleichzeitig auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Dies wird auch bestÃ¤tigt durch die unter dem Datum vom 31. MÃ¤rz 1995 an die Bewohner der PersonalunterkÃ¼nfte gerichteten Schreiben. Denn darin wird ausdrÃ¼cklich dargelegt, dass im Hinblick auf die BetriebsprÃ¼fung des FA die Verpflichtung bestehe, bei Ãberlassung von Wohnraum die entstehenden geldwerten Vorteile sowohl zu versteuern, als auch hieraus BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung abzufÃ¼hren. Aus diesen, von den Mitarbeitern der KlÃ¤gerin gezogenen Schlussfolgerungen lÃ¤sst sich jedoch nicht ohne weiteres ableiten, dass die SozialversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Jahre 1992 und 1993 damit zu-mindest auch mit bedingtem Vorsatz vorenthalten wurden. Denn die maÃgeblichen Mitarbeiter, die Zeugen S. und N., gingen entsprechend ihren nachvollziehbaren Bekundungen gerade nicht davon aus, dass diese fÃ¼r die Zukunft erkannte Pflicht zur AbfÃ¼hrung von Steuern einerseits und SozialversicherungsbeitrÃ¤gen andererseits gleichermaÃen auch fÃ¼r in der Vergangenheit liegende ZeitrÃ¤ume dergestalt besteht, dass neben der Pflicht zur Nachentrichtung von Steuern gleichzei-tig auch die Verpflichtung besteht, fÃ¼r die in Rede stehenden vermÃ¶genswerten Vorteile nach-trÃ¤glich auch noch SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu entrichten. Die Zeugen S. und N. haben dies Ã¼bereinstimmend und fÃ¼r den Senat schlÃ¼ssig und widerspruchsfrei dahingehend erlÃ¤utert, dass sie davon ausgegangen seien, fÃ¼r pauschal nachversteuerte EinkÃ¼nfte seien Sozialversicherungs-beitrÃ¤ge nicht nachzuentrichten. Der Zeuge S. hat insoweit anschaulich von dem stets gÃ¼ltig ge-wesenen Grundsatz gesprochen "alles was pauschal versteuert wird, erzeugt keine Sozialversi-cherungspflicht". Der Senat sieht keine Anhaltspunkte, an der von den Zeugen insoweit bekun-deten EinschÃ¤tzung der Rechtslage zu zweifeln. Entsprechende Gesichtspunkte wurden auch von der Beklagten nicht vorgebracht. SchlieÃlich zeigen auch die AusfÃ¼hrungen in den bereits er-wÃ¤hnten Schreiben an die Bewohner der PersonalunterkÃ¼nfte vom 31. MÃ¤rz 1995, in denen aus-drÃ¼cklich gerade die Verpflichtung zur AbfÃ¼hrung von Steuern und SozialversicherungsbeitrÃ¤-gen ab dem Zeitpunkt des 01. Januar 1995 erwÃ¤hnt ist, dass die KlÃ¤gerin subjektiv eine Differen-zierung zwischen der AbfÃ¼hrungspflicht vor und nach dem 01. Januar 1995 vorgenommen hat. Soweit die Beklagte im Berufungsverfahren geltend gemacht hat, die im Rahmen der Nacherhe-bung von Lohnsteuer erfolgte Pauschalversteuerung gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 Nr. 2 EStG sei nie unter den Grundsatz der Steuer- und Beitragsfreiheit gefallen, was die KlÃ¤gerin unschwer durch He-ranziehung der vorgelegten Literaturstellen hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, lÃ¤sst sich auch hieraus nicht ableiten, dass die KlÃ¤gerin bzw. deren zustÃ¤ndige Mitarbeiter bÃ¶sglÃ¤ubig gehandelt haben. Denn auch eine solche

FehleinschÃ¤tzung und -beurteilung lÃ¤sst entgegen der Ansicht der Beklagten gerade nicht den Schluss zu, dass die maÃgeblichen Mitarbeiter wider besseres Wissen gehandelt haben. Hieraus lÃ¤sst sich allenfalls schlussfolgern, dass sie bei hinreichender Sorgfalt hÃ¤tten er-kennen mÃ¼ssen, auch zur Nachentrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen verpflichtet zu sein. Doch stellt dies lediglich einen Fall fahrlÃ¤ssigen Handelns dar, nicht jedoch ein Handeln mit be-dingtem Vorsatz.

Da somit nicht festzustellen ist, dass die KlÃ¤gerin bzw. ihre fÃ¼r die AbfÃ¼hrung von Sozialversi-cherungsbeitrÃ¤gen zustÃ¤ndigen Mitarbeiter hinsichtlich der fÃ¤lligen Beitragsschuld betreffend die Jahre 1992 und 1993 noch im Jahr 1995, d.h. vor Ablauf der vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist, bÃ¶s-glÃ¤ubig geworden ist, mithin die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist des Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV gilt, waren die im Berufungsverfahren noch im Streit stehenden BeitrÃ¤ge zum Zeitpunkt ihrer Gel-tendmachung mit Bescheid vom 14. Oktober bzw. 20. Dezember 1998 bereits verjÃ¤hrt.

Da sich das Urteil des SG hiernach als rechtmÃ¤Ãig erwies, war die Berufung der Beklagten zu-rÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG. Nachdem die Beigeladenen sich zu Sache nicht geÃ¤uÃert und keine AntrÃ¤ge gestellt haben, sind diesen Kosten ohnehin nicht zu er-statten.

FÃ¼r eine Zulassung der Revision bestand keine Veranlassung.

Erstellt am: 09.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024